

**Benutzungssatzung für den öffentlichen
Spiel-/Bolz- und Grillplatz sowie die
Calisthenics-Station Plattenwald**

Der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Backnang hat am 28.06.2018 aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich, Zweck- und
Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung des öffentlichen Spiel-/Bolzplatzes der Calisthenics-Station und des Grillplatzes Plattenwald. Dieser dient im Gesamten der Gesundheit, Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Die Benutzungssatzung regelt folgende der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Bereiche
 - Grillplatz
 - Spielplatz
 - Bolzplatz
 - Calisthenics-Station

Diese öffentlichen Flächen sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich.

§ 2

Grillplatz

- (1) Der Grillplatz (siehe Plan) dient der Freizeitgestaltung.
- (2) Der Grillplatz ist während der Öffnungszeit zwischen 8.00 Uhr – 22.00 Uhr für die Benutzung freigegeben.
- (3) Die Benutzung des Grillplatzes wird untersagt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Benutzung des Grillplatzes Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.

§ 3

Spielplatz

- (1) Der Spielplatz dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung. An den Geräten sind Schutzhelme abzunehmen.
- (2) Die Benutzung des Spielplatzes ist allen Personen bis 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und

- (3) Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu dem Spielplatz. Der Spielplatz ist während der Öffnungszeit zwischen 8.00 Uhr – 22.00 Uhr der Benutzung freigegeben.

§ 4

Bolzplatz

- (1) Der Bolzplatz dient der Freizeitgestaltung. Es ist ausdrücklich das Ballspiel auf dieser Fläche erlaubt.
- (2) Die Benutzung des Bolzplatzes ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.
- (3) Der Bolzplatz ist während der Öffnungszeit zwischen 8.00 Uhr – 22.00 Uhr der Benutzung freigegeben.

§ 5

Calisthenics-Station

Die Calisthenics-Station (siehe Plan) dient dem körperlichen Training und darf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr benutzt werden. An dem Gerät sind Schutzhelme abzunehmen. Die Benutzung ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.

§ 6

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der in § 1 genannten Bereiche im Plattenwald sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Benutzung (§1) ist nur während der zugelassenen Zeiten erlaubt.
- (3) Die Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen benutzt oder betreten werden.
- (4) Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Auch das Abstellen dieser Fahrzeuge ist nicht erlaubt. Zugelassen sind Rollstühle und vergleichbare Fahrzeuge.
- (5) Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.
- (6) Außerhalb der Grillstellen auf dem Grillplatz darf kein Feuer angezündet und unterhalten werden sowie keine anderen Grillgeräte benutzt werden.
- (7) Lärmen, das geeignet ist die Allgemeinheit oder einzelne zu

belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche oder Benutzung elektroakustischer Geräte ist nicht erlaubt.

- (8) Für den Bereich des Spiel-/Bolzplatzes und der Calisthenics-Station gilt besonders:
1. Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren und Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
 2. Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder andern zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich in diesen Bereichen nicht aufhalten.
 3. Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kindernahrung.
 4. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Städtischen Vollzugsdienstes.
- (9) Für den Bereich des Grillplatzes gilt besonders:
1. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen;
 2. Vor Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen.
 3. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich in diesem Bereich nicht aufhalten.

§ 7 Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand mehr als nach den Umständen erforderlich belästigt und gefährdet wird.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht im Geltungsbereich dieser Satzung (§1) verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Hausrecht

Die Stadt Backnang übt auf dem öffentlichen Spiel- und Grillplatz Plattenwald das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden.

Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der zugelassenen Zeiten sich auf dem Spiel-/Bolzplatz, der Calisthenics-Station und dem Grillplatz Plattenwald aufhält;
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen dieser Satzung benutzt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregeln der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt; insbesondere
 - 3.1 sich im angetrunkenen oder betrunkenen Zustand oder unter dem Einfluss berauschender Mittel auf dem Geltungsbereich dieser Satzung aufhält (§ 6 Abs. 8 Ziffer 2 und Abs. 9 Ziffer 3);
 - 3.2 Gegenstände oder Abfall entgegen § 6 Abs. 5 ablagert;
 - 3.3 außerhalb der Grillstellen auf dem Grillplatz Feuer anzündet oder andere Grillgeräte benutzt; Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt oder nach Verlassen des Grillplatzes nicht löscht (§ 6 Abs. 6, § 6 Abs. 9 Ziffer 1 und 2);
 - 3.4 Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder elektroakustische Geräte benutzt (§ 6 Abs. 7);
 - 3.5 auf dem Spiel-/Bolzplatz und der Calisthenics-Station raucht oder Tabakwaren und Teile

davon wegwirft (§ 6 Abs. 8 Ziffer 1);

3.6 auf dem Spiel-/Bolzplatz und der Calisthenics-Station Alkohol konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 6 Abs. 8 Ziffer 2);

3.7 auf dem Spiel-/Bolzplatz und der Calisthenics-Station Glasbehältnisse mitbringt, ausgenommen für Baby- und Kindernahrung (§ 6 Abs. 8 Ziffer 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer GeldbuÙe von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

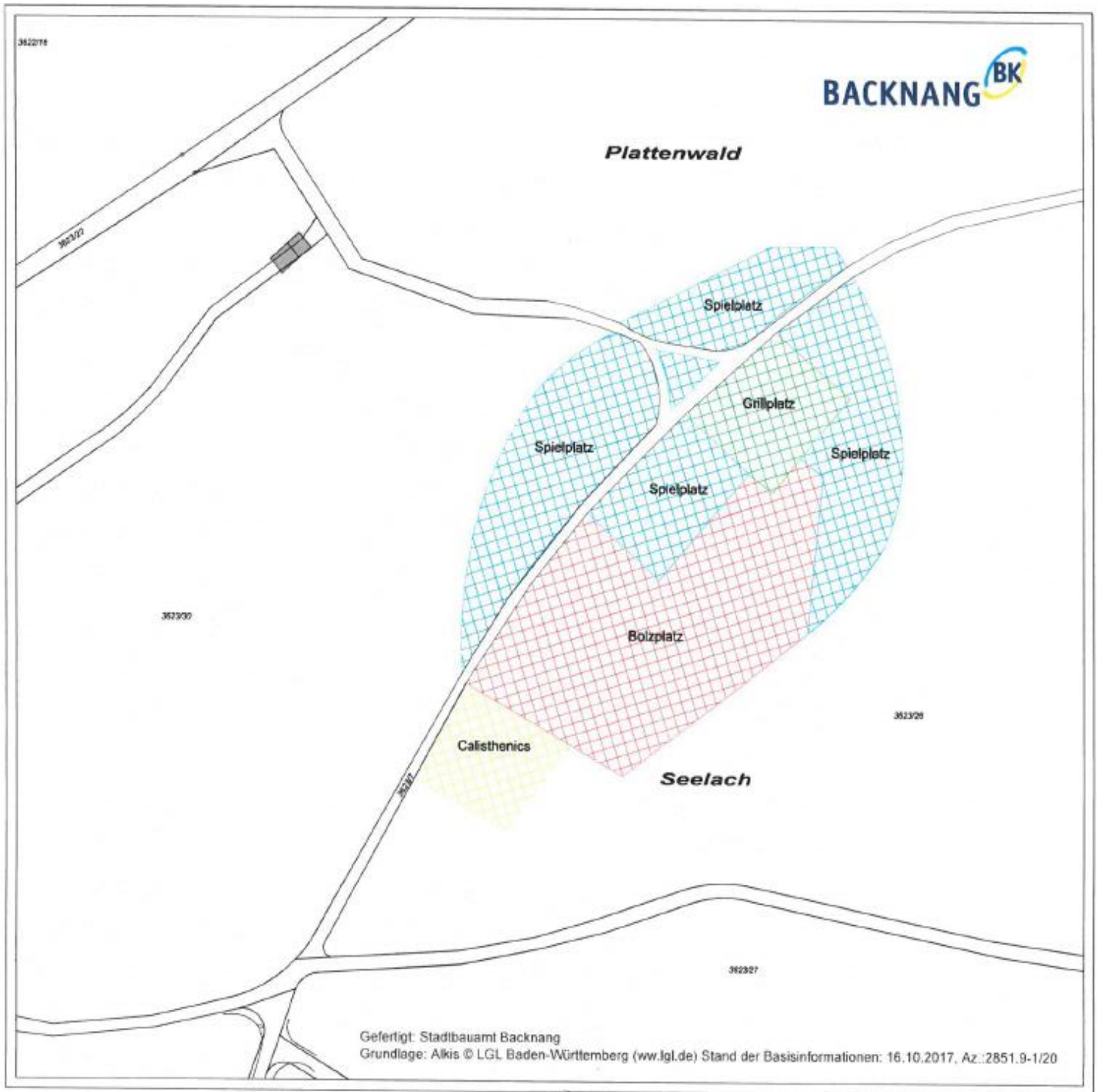
oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder

- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den 29.06.2018

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister



Gefertigt: Stadtbauamt Backnang
Grundlage: Alkis © LGL Baden-Württemberg (www.lgl.de) Stand der Basisinformationen: 16.10.2017, Az.:2851.9-1/20